

Anordnung
über das Naturschutzgebiet „Süssener und Lanzinger Moos“ im ausmärkischen Forstbezirk Piesenhausen des Forstamtes Marquartstein-West (Landkreis Traunstein)

Vom 30. September 1955

Verkündet in Nr. 17 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 10. Oktober 1955, Seite 265

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 21. März 1950 (BayBS I S. 209) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) ordnet das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

§ 1

Das staatseigene Lanzinger und Süssener Moos zwischen Vogllug—Steinbruch Noichl—Mooshäusl—Entlehen—Holzen—Vogllug im ausmärkischen Forstbezirk Piesenhausen (Abtlg. XXVIII Forstamt Marquartstein-West) im Landkreis Traunstein, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 41,6 ha und umfaßt im ausmärkischen Forstbezirk Piesenhausen die Parzelle Nr. 13, 14, 15 und 16. Die Grenzen des

Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Oberbayern in München, beim Landratsamt Traunstein und beim Forstamt Marquartstein.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- e) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen zu fahren und zu parken;
- f) die Wege zu verlassen, zu lagern, zu zelten, zu baden, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen, ferner das Gelände zu verunreinigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- g) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Müll, Schutt und anderes abzulagern;
- h) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasserzu- und -ablauf zu verändern, insbesondere Drainagen vorzunehmen, Entwässerungsgräben zu ziehen usw.;
- i) das Abspielen mechanischer Musik (Grammophon, Radio) im Freien, störendes Singen und Musizieren, Erregung von Lärm und jedes sonstige den Naturgenuß störende Verhalten;
- k) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern;
- l) Bauwerke, gleich welcher Art, einschließlich der baupolizeilich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen (mit Ausnahme der Weidezäune nach § 4) sowie Drahtleitungen zu errichten.

§ 4

Unberührt bleibt die forstwirtschaftliche Nutzung im Plenterbetrieb im bisherigen Umfang, ebenso die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang im Rahmen der bestehenden Weide- und Strurechte, die Errichtung und Instandhaltung der Weidezäune in der üblichen Art und Höhe.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung von der Regierung von Oberbayern genehmigt werden.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft. Auch kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten Gegenstände erkannt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit 15. Oktober 1955 in Kraft.